

Ortsgesetz

Ortsgesetz zum Ortsausschuss der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis

Der Kirchenvorstand hat auf Grund von §§ 2 (2) und 19 (1) der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 in der vom 01. Januar 2020 an geltenden Fassung folgendes Ortsgesetz beschlossen:

1. Art der Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt der Kirchenvorstand folgenden Ausschuss:

- a) Ortsausschuss Bockendorf-Langenstriegis-Eulendorf-Riechberg für die Förderung des Gemeindelebens (u.a. auf die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen zu achten sowie die Gestaltung von Festen und Feiertagen zu fördern), der übergemeindlichen Beziehungen, der Vorbereitung von Veranstaltungen der Kirchgemeinde und zur Koordinierung der verschiedenen Initiativen und Aktionen verschiedener Gemeinde- und Ortsgruppen; für die Erhaltung der in diesen Orten befindlichen, kirchgemeindlichen Grundstücken und Gebäuden; außerdem obliegt dem Ortsausschuss die Entwicklung von Konzepten, Strukturen und geeigneten Schritten für ein gemeindeerhaltendes bzw. missionarisch aufbauendes Gemeindeleben

2. Zusammensetzung des Ausschusses

Den Ortsausschuss Bockendorf-Langenstriegis-Eulendorf-Riechberg bildet der Kirchenvorstand mit mindestens einem Mitglied aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer geeigneter Gemeindemitglieder, die konfirmiert und im Besitze der kirchlichen Rechte sein müssen.

3. Arbeitsweise des Ausschusses

Der Ausschuss ist gebeten, im Rahmen seines Aufgabenbereiches, dem Kirchenvorstand Vorschläge zur Erfüllung der kirchgemeindlichen Aufgaben zu machen, auf Verpflichtungen hinzuweisen, oder auf Vorgänge, die helfen, Rechte der Kirchgemeinde zu wahren. Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchgemeinde Verpflichtungen auferlegen, wird dem jeweiligen Ausschuss nicht übertragen.

Zur Ausübung seiner Aufgaben, gewährt der Kirchenvorstand dem Ortsausschuss freien Zugriff auf das Guthaben der eigens für den Ortsausschuss eingerichteten Sonderstelle im Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis.

Der Kirchenvorstand gewährt dem Ortsausschuss außerdem eine jährliche finanzielle Zuwendung im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts (2022: 500,00€).

Die Ausschüsse geben kontinuierlich die jeweils nötigen Informationen über Arbeitsinhalte, Beschlüsse bzw. Beschlussvorlagen in den Kirchenvorstand weiter.

Damit die in den Ausschüssen geleistete Arbeit auch für andere nachvollziehbar ist, soll der Ausschuss eine angemessene Form entwickeln, schriftlich über seine Arbeit zu berichten.

Der Ausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n). Alle Ausschussmitglieder sind in dem Ausschuss stimmberechtigt.

Ortsgesetz

Die Kirchenvorsteherinnen, Ausschussmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen haben über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihr in Ausübung ihres Amtes bzw. Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

5. Inkrafttreten

Das Ortsgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch den Kirchenvorstand in Kraft.

Hainichen, den 06.04.2022

Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Hainichen-Bockendorf-Langenstriegis


.....

Vorsitzender


.....

Mitglied



Genehmigungsvermerk:

Das vorstehende Ortsgesetz wird hiermit genehmigt.

Leipzig, den 03. Mai 2022

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig


.....

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

